

Satzung des Montessori-Elternvereins Stolberg „Regenbogen“ e.V. (25.11.2014)

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen Montessori-Elternverein Stolberg „Regenbogen“ e.V..
- (2) Er hat seinen Sitz in Stolberg.
- (3) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes in Aachen unter der Nummer VR 50480 eingetragen worden.
- (4) Bis zum 31.12.2014 entspricht das Wirtschaftsjahr dem Kalenderjahr. Zum 1.8.2015 wird auf ein abweichendes Wirtschaftsjahr (1.8.-31.07.) umgestellt, um den Zeitraum, für den der Verein seine Jahresabschlüsse erstellt, dem Kindergartenjahr anzugleichen. Dabei entsteht ein Rumpfwirtschaftsjahr für die Zeit vom 1.1.2015 bis 31.07.2015.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist die sozialpädagogische Betreuung von Kindern, insbesondere durch die Errichtung und den Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder (mit altersgemischter Gruppe für Kinder im Alter von 0 Jahren bis zur Einschulung) nach den Richtlinien der Montessori-Pädagogik.
- (3) Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch ungebunden.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anteil des Vereinsvermögens.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die sein Ziel im Sinne des § 2 unterstützt. Die Erziehungsberechtigten der Kinder, welche die Tageseinrichtung regelmäßig besuchen, sind aktive Mitglieder in dem Sinne, dass jedes Vereinsmitglied ein Stimmrecht hat.

Vereinsmitglieder, die kein(e) Kind(er) in der Tageseinrichtung haben, sind passive, fördernde Mitglieder, ohne Stimmrecht.

(2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu stellen, der über den Antrag entscheidet. Bei einer Ablehnung seiner Aufnahme hat der Bewerber das Recht, die Mitgliederversammlung anzurufen, die über das Aufnahmebegehren mit einfacher Mehrheit entscheidet.

Mit der Aufnahmebestätigung in den Verein erhält das Mitglied ein Exemplar der Vereinssatzung und der Kindergartenordnung.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen. Eine Rückerstattung der gezahlten Mitgliedsbeiträge erfolgt nicht.

(4) Scheidet das letzte Kind der Erziehungsberechtigten aus der Einrichtung aus und kündigen diese die Mitgliedschaft nicht, wechselt der Status der aktiven Mitgliedschaft im Sinne des § 4 (1) Satz 2 zum 1.1. des Folgejahres in den Status der passiven Mitgliedschaft im Sinne des § 4 (1) Satz 3.

(5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag in Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb eines Monats Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.

(6) Gegen Entgelt für den Verein tätige Mitarbeiter, sowie deren Angehörige, gehören nicht dem Vorstand an.

(7) Mindestens 90 vom Hundert der Erziehungsberechtigten, deren Kinder die Einrichtung besuchen, müssen Mitglieder im Verein sein.

(8) Der Verein setzt eine regelmäßige Mitarbeit der Mitglieder bei allen Vereinsangelegenheiten (Arbeitskreise, Mitgliederversammlungen, Mitarbeit in der Einrichtung etc.) voraus. Mangelnde Mitarbeit fällt unter die Vorschriften aus Abs. 5.

§ 5 Beiträge

(1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (vgl. § 8). Zur Festsetzung der Beiträge ist eine einfache Mehrheit erforderlich.

(2) Die Höhe der Beiträge muss so bemessen sein, dass damit die Vereinsgeschäfte (z.B. Porto-, Telefon- und Kopierkosten) ausreichend finanziert werden.

(3) Der Vereinsbeitrag wird für das Kalenderjahr erhoben.

(4) Im Jahr des Vereinsbeitritts werden die Mitgliedsbeiträge ab dem Beginn des Quartals, in dem der Beitritt erfolgt, voll erhoben. Im Jahr des Wechsels vom Status der passiven in den Status der aktiven Mitgliedschaft (Aufnahme des ersten Kindes in die Einrichtung) wird der

Beitrag für aktive Mitglieder für das gesamte Kalenderjahr erhoben.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem Kassensführer, einem Geschäftsführer, sowie je einem Vertreter und einem Schriftführer. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

(2) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.

(3) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.

(4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

(5) Die Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Die Einberufung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich oder telefonisch durch den Vorsitzenden. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

(6) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden. § 8 gilt entsprechend. Fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

(7) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen, diese Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.

(8) Scheidet ein Vorstandsmitglied während einer Wahlperiode aus, so kann sich der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung selbst ergänzen. Diese Ergänzung kann durch kommissarische Besetzung des verwaisten Amtes in Personalunion geschehen. Maximal zwei Positionen dürfen auf diese Weise ergänzt

werden. Die Mitglieder sind schnellstmöglich schriftlich über die Maßnahme zu unterrichten.

(9) Ergänzend und nachgeordnet zu den Regelungen der Satzung gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung, in der die Aufgaben und die Zusammenarbeit näher bestimmt werden.

§ 7 Mitgliederversammlungen

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Berufung 1/3 sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen vom Vorstand verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch dessen Stellvertreter, unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

(4) Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes vorzutragen.

(5) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren, die weder dem Vorstand noch anderen Vereinsorganen angehören, sowie nicht hauptamtliche Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

(6) Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner insbesondere über: - Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins - Kindergartenordnung

- den jährlichen Vereinshaushalt - Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich - personelle Entscheidungen - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge. Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme.

§ 8 Beurkundung der Beschlüsse

(1) Die in den Vorstandssitzungen und den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Diese sind von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der jeweiligen Protokollanten/in zu unterzeichnen.

§ 9 Satzungsänderungen

(1) Für den Beschluss, die Satzung zu ändern ist eine 3/4 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. Die Einladung muss auch den neuen Wortlaut der geplanten Änderung enthalten.

(2) Die Änderung des Vereinszwecks bedarf einer 3/4 Mehrheit aller Vereinsmitglieder.

§ 10 Auflösung des Vereins

(1) Für den Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf es der 3/4 Mehrheit aller Vereinsmitglieder. Die Auflösung muss im Einladungsschreiben zu dieser Mitgliederversammlung angekündigt werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

§ 11 Mitgliedschaft zu anderen Institutionen

Der Verein wird Mitglied des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes.